

**ANFRAGE** von Martin Farner (FDP, Oberstammheim), Konrad Langhart (SVP, Oberstammheim) und Martin Zuber (SVP, Waltalingen)

betreffend Informationsaustausch Gemeinden und KESB-Organisationen

---

Die kommunalen Vormundschaftsbehörden wurden per 1. Januar 2013 durch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abgelöst. Die Bürokratie hat seit diesem Zeitpunkt enorm zugenommen. Die KESB-Organisationen sind in vielen Bezirken mit der neuen Aufgabe überfordert (Landbote vom 12. Oktober 2013).

Die ehemaligen Vormundschaftsbehörden (Gemeinderäte und Gemeindeverwaltungen) stören sich daran, dass sie zu reinen Auskunftsstellen und Rechnungsempfängern degradiert worden sind. Aufgrund der bis dato gemachten praktischen Erfahrungen zeigt sich, dass die betroffenen Gemeinden wohl zur Kostengutsprache und zur Finanzierung von Massnahmen verpflichtet werden, welche von der KESB beschlossen werden, sie darüber aber gar nicht oder wenn überhaupt, dann nur sehr rudimentär, informiert werden. Aus Sicht der Gemeinden kann es nicht angehen, dass den letztlich doch ins Verfahren involvierten Gemeindebehörden, die genauso wie die KESB dem Datenschutz und der Schweigepflicht unterstehen, unter dem Deckmantel des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes massgebliche Informationen vorenthalten werden. Gleichzeitig werden die Gemeinden angewiesen, die Informationspflicht von unten (Gemeinden) nach oben (KESB-Organisationen) einzuhalten. Eine gegenseitige Information oder ein partnerschaftlicher Einbezug der verantwortlichen Gemeindevertreter findet nicht statt.

Gerade diese Einbahninformations-Strategie der KESB-Behörden führt zu unklaren, unprofessionellen und komplizierten Abläufen.

Die gewählten Gemeinderätinnen und -räte und Verwaltungspersonen unterstehen ebenfalls dem Amtsgeheimnis und dem Datenschutz. Gemäss § 71 des Gemeindegesetzes sind die Mitglieder der Gemeindebehörden sowie die Angestellten der Verwaltung verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu wahren, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und Datenschutz besteht oder eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

Die aktuelle Situation ist abgesehen vom enormen Kostenschub in den Gemeinden auch für die betroffenen Personen sowie für die Gemeindeverwaltungen und Gemeinderäte absolut unbefriedigend und nicht haltbar.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In welchen Verordnungen und Weisungen sind die Datenschutzbestimmungen für KESB-Mitglieder sowie Mitarbeiter der Jugendsekretariate definiert?
2. Wie sieht der Regierungsrat die Problematik des ungenügenden Informationsflusses an die verantwortlichen Behördenmitglieder in den Gemeinden?
3. Wie sieht der Regierungsrat die Überlastung der regionalen KESB-Organisationen und einen möglichen Lösungsansatz zur Behebung der Probleme?
4. Wie kann aus Sicht des Regierungsrates verhindert werden, dass die Gemeinden zu reinen Bezahlern im Kinder- und Erwachsenenschutz werden?

5. Wie sieht der Regierungsrat die Stellung der privaten Mandatsführungen im neuen Kinder- und Erwachsenenschutzrecht seit der Umsetzung?
6. Wie sieht der Regierungsrat einer Volksinitiative entgegen, welche die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden kantonalisiert, wodurch die gesamten Kosten inkl. Massnahmen durch den Kanton finanziert werden müssten?

Martin Farner  
Konrad Lang  
Martin Zuber